

\* = Dachgauben und Kniestöcke sind nicht zulässig.

# Festsetzungen (§ 9 BauGB Art. 91 Bay BO)

1. Bei den bisherigen weiteren Festsetzungen entfällt die Ziffer 12 für Häuser der Type 1 bei eingeschossiger Bebauung.

erl. durch 9. Änd.

2. Neu wird in die Festsetzungen aufgenommen:

## a) Dachgauben

Dachgauben sind zulässig bei <sup>ausgehenden</sup> Einfamilienhäusern mit einer Dachneigung von 35 ° bis 45 °

Dachform: Satteldach oder Schleppdach

Breite der Dachgaube - bei stehenden max. 1,50 m  
- bei liegenden max. 3,00 m

Abstand untereinander - bei stehenden  $\geq$  b  
- bei liegenden  $\geq$   $\frac{1}{2}$  b

Abstand Ortgang  $\geq$  2,00 m

Summe der gesamten Dachgaubenarbeiten  $\leq$  30 % der Dachlänge

Abstand zwischen First und oberen Dachgaubenanschnitt  $\geq$  25 % der Dachhöhe

Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

## b) Dachneigung

Bei den Häusern der Type 2 mit zweigeschossiger Bebauung wird die Dachneigung auf 26 ° bis 33 ° neu festgesetzt.

erl. durch 9. Änd.

## c) Geländehöhe

Bei den am Krautäckerweg liegenden Grundstücken wird die Straßenhöhe als natürliche Geländehöhe festgesetzt.

## Begründung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Hinter der Kirche" sind Dachaufbauten als nicht zulässig festgesetzt. Aufgrund Anfragen von Bauwilligen hat der Gemeinderat Kleinrinderfeld am 15.04.1988 beschlossen, die Festsetzung dahingehend zu ändern, daß Dachgauben ab einer Dachneigung von 35 ° zulässig sind. Durch diese Änderung wird eine Auflockerung der Dachlandschaften erreicht. Darüber hinaus entspricht diese der herbebrachten fränkischen Bauweise.

Der Bereich des Krautäckerweges liegt in einer Senke des Ochsenauer Grabens, so daß die Straßen erhöht angelegt werden mußten. Damit die Grundstücke bei eventuellem Hochwasser keine unzumutbaren Schäden erleiden, ist die sich dadurch ergebende geringfügige Geländeauffüllung vertretbar. Städtebaulich werden sich die Änderungen nicht negativ auf das Gesamtbild des Baugebietes auswirken.

0 TYPE 1 = BEBAUUNG ERDGESCHOSS

\* TYPE 2 = " " " " + UNTERGESCHOSS ] mehr oben

Gemeinde Kleinrinderfeld

Kleinrinderfeld, 24.06.1988  
Ha

1. Bürgermeister

GEMEINDE KLEINRINDERFELD

KREIS WÜRZBURG

Bebauungsplan: HINTER DER KIRCHE

## 8. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15.04.1988 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 28.06.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

29.06.1988  
Datum



1. Bürgermeister

Der Planentwurf vom 24.06.88 in der Fassung vom 24.06.88 hat mit Begründung vom 25.07.88 bis 25.08.88 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

30.10.1988  
Datum



1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 02.09.88 die Bebauungsplanänderung vom 24.06.1988 in der Fassung vom 24.06.1988 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

30.10.1988  
Datum



1. Bürgermeister

Anzeigenvermerk  
(§ 11 Abs. 3 BauGB)

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird geltend gemacht.



16.2.1989

Landratsamt

(Kno2)

Die Durchführung des Anzeigenvermerkes wurde am 01.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB).

Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 s. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

20.03.1989  
Datum



1. Bürgermeister

B-26.01-02-8